

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 15. Mai 2014 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Dem Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst wird empfohlen, an die jeweiligen Rechtsnachfolger_innen von Todes wegen nach

1. Dr. Max Berger die Druckschrift

- *IN 1.862, Julius Meier-Graefe, Der Fall Böcklin und die Lehre von den Einheiten, Stuttgart 1905,*

2. Dr. Erich Arthur Bien die Druckschriften

- *IN 1.403, Carl Horst, Barockprobleme, München 1912*
- *IN 1.409, Friedrich Wasmann, Ein deutsches Künstlerleben, Leipzig 1915*
- *IN 2.212, Fritz Burger, Hermann Schmitz, Ignaz Beth, Handbuch der Kunstwissenschaft, Deutsche Malerei der Renaissance, Bd. 1, Berlin Neubabelsberg 1913*
- *IN 2.216, Konrad Escher, Handbuch der Kunstwissenschaft, Malerei der Renaissance in Mittelitalien, Berlin Neubabelsberg 1922,*

3. Dr. Eugen Herz die Druckschrift

- *IN 1.988, Bruno Grimschitz, Die Österreichische Zeichnung im 19. Jahrhundert, Wien 1928*

aus der Bibliothek der Österreichischen Galerie Belvedere zu übereignen.

BEGRÜNDUNG

Dem Beirat liegt das Dossier der Kommission für Provenienzforschung zur Bibliothek der Österreichischen Galerie (3/2013) vor. Auf dieser Grundlage stellt der Beirat den nachstehenden Sachverhalt fest:

1.

Die wissenschaftliche Bibliothek des Belvedere entstand ab 1911 vermutlich aus einem seit der Gründung der staatlichen Modernen Galerie 1903 bestehenden Handapparat. Von Anfang an stellten Druckschriften zur zeitgenössischen, insbesondere zur österreichischen Kunst das Hauptaugenmerk dar. Aktuell umfasst die Bibliothek circa 100.000 Medieneinheiten, wovon ca. 3600 Bände aus Sicht des Kunstrückgabegesetzes relevant

sein können, weil sie bis 1945 erschienen und nach 1933 erworben wurden. Deren Erwerbsumstände wurden auf Grundlage des Inventarbuches und einer Durchsicht aller relevanten Bände auf Eigentümervermerke überprüft. Zwischen 1933 und 1946 kamen 900 Bände in die Bibliothek, ein großer Teil als Widmungen.

Eine systematische Zuteilung entzogener Druckwerke durch NS-Stellen konnte nicht festgestellt werden, vielmehr gelangten die Bände durch Ankauf aus dem Antiquariatshandel in die Bibliothek.

2.

Zu den hier näher behandelten Bänden ergibt sich Folgendes:

Dr. Max Berger

IN 1.862, Julius Meier-Graefe, Der Fall Böcklin und die Lehre von den Einheiten, Stuttgart 1905

Der Rechtsanwalt Dr. Max Berger (1869–1941) wurde von den NS-Machthabern als Jude verfolgt. Er war gezwungen seinen Wohnsitz in Wien aufzulösen und beging im Oktober 1941 gemeinsam mit seiner Frau Selbstmord. In seiner Vermögensanmeldung gab er neben einer Fachbibliothek im Wert von RM 500.- auch „*Diverse Klassiker und Belletristik, veraltete Bücher über Geschichte, Philosophie und Volkswirtschaft (keine Luxusausgaben oder Raritäten)*“ im Wert von RM 1.200.- an.

Das hier gegenständliche Werk, das seinen handschriftlichen Namenszug („*Dr. Max Berger*“) trägt, wurde im Jahr 1948 aus dem Antiquariatshandel erworben. Mit Beschluss vom 22. Juni 2004 hat der Beirat bereits die Rückgabe von Druckwerken und eines Autographs aus der Österreichischen Nationalbibliothek an die Erben nach Max Berger empfohlen.

Auch wenn die konkreten Umstände nicht geklärt werden können, so ist doch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass das Werk aus dem Eigentum von Max Berger (bzw. aus seinem Nachlass) durch Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen, die im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 als nichtig zu beurteilen sind, in den Antiquariatshandel gelangte. Da Max Berger dem Kreis der verfolgten Personen zuzurechnen ist, kann dahingestellt bleiben, ob das Buch durch staatliche Eingriffe oder etwa durch einen Verkauf aus eigener Initiative in den Handel gelangte.

Dr. Erich Arthur Bien

IN 1.403, Carl Horst, Barockprobleme, München 1912

IN 1.409, Friedrich Wasmann, Ein deutsches Künstlerleben, Leipzig 1915

IN 2.212, Fritz Burger, Hermann Schmitz, Ignaz Beth, Handbuch der Kunstwissenschaft, Deutsche Malerei der Renaissance, Bd. 1, Berlin Neubabelsberg 1913

IN 2.216, Konrad Escher, Handbuch der Kunstwissenschaft, Malerei der Renaissance in Mittelitalien, Berlin Neubabelsberg 1922

Dr. Erich Bien, der ebenfalls als Jude verfolgt wurde, wurde im Juli 1938 als Angestellter der Kosmos Versicherungs AG in Wien entlassen und soll im November 1938 in „Schutzhaft“ genommen worden sein. Ein Ausfuhransuchen vom 19. April 1939 zu einigen Kunstwerken wurde von der Zentralstelle für Denkmalschutz bewilligt. Im Juli 1939 flüchtete er nach England.

Die vier Bücher tragen seinen Ex libris-Stempel, zwei Schriften (IN 1.403 und 1.409) wurden im Jahr 1939 (also zeitnah zu seiner Flucht), die beiden anderen Schriften im Jahr 1954 aus dem Antiquariatshandel erworben, nämlich jeweils vom Antiquariat Deuticke.

Wie oben müssen auch hier die konkreten Umstände, wie die Bücher aus dem Eigentum von Erich Bien in den Antiquariatshandel gelangten, ungeklärt bleiben, doch sind auch hier nichtige Rechtsgeschäfte oder nichtige Rechthandlungen im Sinne des Nichtigkeitsgesetzes 1946 vorauszusetzen, zumal zwei Bücher in unmittelbarer zeitlicher Nähe zur Flucht und die beiden anderen Bücher vom selben Antiquariat – wenn auch erst im Jahr 1954 – erworben wurden.

Dr. Eugen Herz

IN 1.988, Bruno Grimschitz, Die Österreichische Zeichnung im 19. Jahrhundert, Wien 1928

Auch Dr. Eugen Herz wurde als Jude von den NS-Machthabern verfolgt. Laut einem Schätzgutachten besaß er 1938 eine Bibliothek im Wert von RM 1.600,-, die zu Gunsten des Deutschen Reiches eingezogen werden sollte. Am 7. Februar 1939 zog Eugen Herz mit seiner Familie von Wien nach Höchstätt in Bayern, wo er 1944 verstarb. Einem Ansuchen um Aufhebung der Sicherstellung seiner Bibliothek war am 1. Februar 1940 stattgegeben worden. Nach Angaben des Enkels von Eugen Herz wurde ein Teil der Bibliothek während der NS-Zeit gestohlen, ein anderer Teil war bei einer Spedition eingelagert und wurde Anfang der 1970er Jahre ausgelöst und in der Folge verkauft oder in der Familie verteilt.

Das hier gegenständliche Buch trägt die Ex libris-Stempel von Eugen Herz und wurde von der Bibliothek im Jahr 1950 von einem Antiquariat erworben. Damit lag der Ankauf eindeutig vor der Auslösung der Bücher und relativ nahe zur NS-Zeit. Auch hier müssen die konkreten Umstände, wie das Buch aus dem Eigentum von Eugen Herz in den Antiquariatshandel gelangten, ungeklärt bleiben, doch sind auch hier nichtige Rechtsgeschäfte oder nichtige Rechthandlungen im Sinne des Nichtigkeitsgesetzes 1946 vorauszusetzen, zumal ein Bericht des Enkels zur Entziehung der Bibliothek vorliegt.

3.

Der Beirat kommt daher in den oben dargestellten Fällen zum Ergebnis, dass der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz erfüllt ist und empfiehlt daher die genannten Bücher an die Rechtsnachfolger_innen von Todeswegen der jeweiligen früheren Eigentümer zu übereignen.

Zu den zehn weiteren im Bericht näher dargestellten Fällen, hält der Beirat fest, dass – wie zum Teil im Bericht selbst ausgeführt – auf Grund der Eigentumsvermerke in den Bänden keine Entziehungen anzunehmen sind, weil die genannten Personen nicht verfolgt waren oder in der NS-Zeit nicht mehr lebten, eine Veräußerung nach 1945 zumindest nicht unwahrscheinlich ist oder mangels besserer Quellen eine Zuordnung des Namens zu einer bestimmten Person nicht möglich ist. Wenn daher eine Beschlussfassung nicht sinnvoll erscheint, hält es der Beirat allerdings für angezeigt, diese Fälle weiter evident zu halten und in geeigneter Form öffentlich zu dokumentieren.

Wien, am 15. Mai 2014

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ersatzmitglieder:

Ministerialrätin
Dr. Ilsebill BARTA

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

Rektorin
Mag. Eva BLIMLINGER

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Hofrat d VwGH
Dr. Franz Philipp SUTTER